

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn Volker Beck, MdB 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117 FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 45. September 2017

BETREFF Schriftliche Frage Monat September 2017 HIER Arbeitsnummer 9/68-2017

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

Dr. Emily Haber

Schriftliche Frage des Abgeordneten Volker Beck vom 8. September 2017 (Monat September 2017, Arbeits-Nr. 9/68)

Frage

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von Beeinträchtigungen der Freizügigkeit deutscher Staatsangehöriger sowie Staatsangehöriger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, die ihr Freizügigkeitsrecht daraus herleiten, dass sie Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten gleichgeschlechtlichen Ehe- oder Lebenspartners sind, in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den gleichgeschlechtliche Paare keine Möglichkeit zur Verrechtlichung ihrer Beziehung haben, und inwiefern setzt sich die Bundesregierung angesichts des an-gekündigten Referendums über ein verfassungsrechtliches Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare in Rumänien (http://www.pinknews.co.uk/2017/09/03/romania-to-hold-referendum-wich-could-rule-out-same-sex-marriage/) gegenüber Rumänen und auf europäischer Ebene dafür ein, dass diese Personen weiterhin die Freizügigkeit und die damit ggf. umhergehenden sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Rechte genießen können?

Antwort

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse hinsichtlich der Beeinträchtigung der Freizügigkeit von deutschen Staatsangehörigen sowie von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ihr Freizügigkeitsrecht daraus herleiten, dass sie Familienangehörige eines freizügigkeitsberechtigten gleichgeschlechtlichen Ehe- oder Lebenspartners sind im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG).

Die Bundesregierung tauscht sich regelmäßig mit Regierungsvertretern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Europäischen Institutionen und der Zivilgesellschaft über die Entwicklung der Menschenrechtslage und Rechtsstaatlichkeit aus und versucht, die politische Meinungsbildung im Sinne einer wirksamen Durchsetzung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen.